

Es ist besser, ein Problem zu erörtern, ohne es zu entscheiden, als es zu entscheiden, ohne es erörtert zu haben.
Joseph Joubert; 1754 – 1824, französischer Moralist und Epigrammatiker

**Informationen aus dem Steuer-, Wirtschafts-,
Arbeits- und Sozialrecht
- für die GmbH -
I/2006**

Inhaltsverzeichnis

1. **Gesetze zum steuerlichen Subventionsabbau seit 1.1.2006 in Kraft**
 2. **Gesetzentwurf zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen auf den Weg gebracht**
 3. **Weitere gravierende Einschnitte für alle Steuerpflichtigen geplant**
 4. **Aufwendungsausgleichsgesetz seit 1.1.2006 in Kraft**
 5. **Benzinrechnungen über 100 Euro**
 6. **Aufbewahrung von Rechnungen (auf Thermopapier)**
 7. **Neuregelungen der Bekanntmachungen bei der GmbH**
 8. **Solidaritätszuschlag im Jahr 2002 verfassungsgemäß?**
 9. **Verspätungszuschlag bei verspäteter Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung**
 10. **Änderung bei der erbschaftsteuerlichen Behandlung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds**
 11. **Fälligkeit von Beiträgen aus einmalig gezahlten Arbeitsentgelten**
 12. **Die englische "Limited" und die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung mitarbeitender Gesellschafter**
 13. **Basel II – Übergangsfrist endet zum 31.12.2006**
 14. **Betrügerische E-Mails beim Online-Banking**
-
- **Basiszinssatz / Verzugszinssatz**
 - **Verbraucherpreisindizes**

1. Gesetze zum steuerlichen Subventionsabbau seit 1.1.2006 in Kraft

Der Bundesrat hat am 21.12.2005 drei Gesetzen zugestimmt, mit denen ein Teil der Sparpläne der Koalitionsregierung umgesetzt werden. Die Neuregelungen treten ab 1.1.2006 in Kraft.

- Durch das "**Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm**" wurde die Steuerfreiheit für **Abfindungen** abgeschafft. Eine Vertrauensschutzregelung sieht die Weiteranwendung der bisherigen begrenzten Steuerfreiheit für Entlassungen vor dem 1.1.2006 vor, soweit die Abfindungen, Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen dem Arbeitnehmer vor dem 1.1.2008 zufließen. Auch die auf jeweils 315 Euro begrenzten Steuerbefreiungen für besondere **Zuwendungen des Arbeitgebers** an Arbeitnehmer anlässlich ihrer Eheschließung oder der Geburt eines Kindes sind aufgehoben. Die **degressive Wohngebäude-Abschreibung** auf vermietete Immobilien kann für Neufälle nicht mehr angewendet werden.

Der Sonderausgabenabzug für **Steuerberatungskosten**, die nach dem 1.1.2006 bezahlt werden, ist gestrichen worden. Hier sei jedoch angemerkt, dass der Abzug als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben davon nicht betroffen ist.

- Mit dem "**Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage**" hat der Gesetzgeber eine schon lange auf der roten Liste stehende "Subvention" gestrichen.

Damit ist die **Eigenheimzulage** für Neufälle ab 1.1.2006 abgeschafft. Unberührt bleiben alle bis zum 31.12.2005 von der Förderung noch erfassten Sachverhalte. Bauherren die vor dem 1.1.2006 mit der Herstellung begonnen haben, und Erwerber, die vor diesem Datum den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen haben, erhalten noch Eigenheimzulage nach den bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes über den gesamten Förderzeitraum von acht Jahren. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wurde. Bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen (z. B. eine Bauanzeige) einzureichen sind, gilt der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht wurden. Bei Baumaßnahmen, die weder einen Bauantrag noch die Einreichung von Bauunterlagen erfordern, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem mit den Bauarbeiten begonnen wurde.

Das Jahr der Fertigstellung, der Anschaffung (Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten) oder des Einzugs hat für die Frage, welche Regelungen gelten, keine Bedeutung; es entscheidet aber über den Beginn des Förderzeitraums.

Das Jahr des Einzugs entscheidet über die tatsächliche Förderberechtigung. Denn ein Anspruch auf Eigenheimzulage besteht nur für die Jahre des Förderzeitraums, in denen der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

Bezieht der Anspruchsberechtigte die Wohnung nicht mehr im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung, verliert er demnach ein Jahr der staatlichen Förderung (sog. Neujahrsfalle).

Beispiel: Herr X hat den Kaufvertrag für ein Einfamilienhaus vor dem 1.1.2006 abgeschlossen. Besitz, Nutzen und Lasten gehen im Jahr 2006 auf ihn über; im selben Jahr zieht er ein. Für X gelten noch die bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes.

Anmerkung: Die Eigenheimzulage kann nicht mehr auf ein **Folgeobjekt** übertragen werden. Nach dem Eigenheimzulagengesetz konnten die Häuslebauer innerhalb des achtjährigen Förderzeitraums ihre Zulage auf ein Folgeobjekt übertragen, wenn sie in dieser Zeit etwa aus beruflichen Gründen umzogen und ein neues Objekt erwarben. Wer im achtjährigen Förderzeitraum umziehen muss, kann für die verbleibenden Förderjahre keine Zulage zugunsten einer neuen Wohnung mehr in Anspruch nehmen.

- Durch das "**Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung**" wird die Attraktivität so genannter Steuerstundungsmodelle durch eine Verlustverrechnungsbeschränkung erheblich reduziert.

Verluste – insbesondere aus Medienfonds, Schiffsbeteiligungen (soweit sie noch Verluste vermitteln), New-Energy-Fonds, Leasingfonds, Wertpapierhandelsfonds und Videogamefonds, nicht aber Private-Equity- und Venture-Capital-Fonds – sind nur noch mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar.

Von der Verlustverrechnungsbeschränkung werden neben Verlusten aus gewerblichen Steuerstundungsmodellen auch Verluste aus selbstständiger Arbeit, aus typisch stillen Gesellschaften, Vermietung und Verpachtung (insbesondere geschlossene Immobilienfonds) und sonstigen Einkünften (insbesondere sog. Renten-/Lebensversicherungsmodelle gegen fremdfinanzierten Einmalbetrag) erfasst.

2. Gesetzentwurf zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen auf den Weg gebracht

Das Bundeskabinett hat am 20.12.2005 den "Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen" auf den Weg gebracht. Damit will die Bundesregierung dem Gestaltungsmissbrauch und der nicht gerechtfertigten Ausnutzung von Gesetzeslücken im Steuerrecht entgegen wirken. Der endgültige Gesetzesbeschluss erfolgt erst 2006. Mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfs noch im Jahr 2005 wollte das Bundeskabinett die Steuerpflichtigen auf die – **rückwirkend ab dem 1.1.2006** – geltende Rechtslage hinweisen. Im Einzelnen enthält der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen:

- **Einnahmenüberschussrechnung:** Künftig können Anschaffungskosten für Wertpapiere und Grundstücke nicht mehr sofort, sondern erst im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Entnahme berücksichtigt werden. Dafür wird die Gewinnermittlung nach der Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) angepasst und damit ein aus der Sicht der Kapitalanleger lukratives Steuersparmodell abgeschafft.

Ausgangspunkt dieses Modells ist die Gewinnermittlungsvorschrift des § 4 Abs. 3 EStG, die einen sofortigen Abzug der Anschaffungskosten von zum Umlaufvermögen gehörenden Wertpapieren vorsieht. Lediglich bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten erst im Zeitpunkt der Veräußerung als Betriebsausgabe zu behandeln. Das Modell ist jedoch auf kurzfristige Vermögensumschichtungen innerhalb von zwölf Monaten angelegt, sodass es sich bei den Wertpapierkäufen durchweg um Umlaufvermögen handelt.

Auch bei Steuerpflichtigen, die gewerblichen Grundstückshandel betreiben und zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG berechtigt sind, bestehen vergleichbare Gestaltungsmöglichkeiten, die mit dem Gesetz jetzt verhindert werden sollen.

- **1-%-Regelung:** Nach geltendem Einkommensteuerrecht ist die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs für jeden Kalendermonat mit einem Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Das Gesetz unterscheidet hierbei nicht, ob es sich bei dem Kraftfahrzeug um notwendiges oder gewillkürtes Betriebsvermögen handelt. Durch die Anerkennung von gewillkürtem Betriebsvermögen auch bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ergeben sich – nach Auffassung des Gesetzgebers – zahlreiche Fallgestaltungen, bei denen die 1-%-Regelung zu einem ungerechtfertigtem Vorteil für den Steuerpflichtigen führt, weil ursprünglich bei der Schaffung der Regelung von einer durchschnittlichen privaten Nutzung von 30 bis 35 % ausgegangen wurde.

Mit der Änderung des Einkommensteuergesetzes wird die Anwendung der 1-%-Regelung auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens (betriebliche Nutzung zu mehr als 50 %) beschränkt. Befindet sich ein Kraftfahrzeug im gewillkürten Betriebsvermögen (betriebliche Nutzung von mindestens 10 % bis zu 50 %), ist der Entnahmewert zu ermitteln und mit den auf die geschätzte private Nutzung entfallenden Kosten anzusetzen. Dieser Nutzungsanteil ist vom Steuerpflichtigen im Rahmen allgemeiner Darlegungs- und Beweislastregelungen nachzuweisen (d. h. glaubhaft zu machen).

Dies trifft auch für die Ermittlung der nicht als Betriebsausgaben abziehbaren Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte zu, wo anstelle der Pauschalierungsregelung mit 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer und Monat abzüglich Entfernungspauschale die tatsächlichen Aufwendungen gegenzurechnen sind.

Anmerkung: Die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches schreibt der Gesetzgeber zwar nicht zwingend vor; als Beweis der höheren betrieblichen Nutzung wird es jedoch gute Dienste leisten. Betroffene Steuerpflichtige tun deshalb gut daran, von Anfang an ein Fahrtenbuch zu führen.

Diese Änderung betrifft nicht die Besteuerung des geldwerten Vorteils des Arbeitnehmers (dazu zählen auch GmbH-Geschäftsführer), dem von seinem Arbeitgeber ein Kraftfahrzeug überlassen wird (Dienst-

wagen). Dieses stellt beim Arbeitgeber notwendiges Betriebsvermögen dar – unabhängig davon, wie der Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug nutzt.

- **Umsatzsteuer bei Gebäudereinigung:** Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird auf das Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen erweitert, wenn diese Leistung an einen Unternehmer erbracht wird. Unternehmer, die Gebäude reinigen lassen, schulden dem Fiskus künftig die Umsatzsteuer für die empfangene Leistung. Nach bisher geltendem Recht obliegt diese Verpflichtung dem Gebäudereiniger.

Unter die genannten Umsätze fällt insbesondere das Reinigen von Gebäuden einschließlich Hausfassaden, Räumen und Inventar, einschließlich Teppichreinigung und Fensterputzen. Nicht unter die Vorschrift fallen die Umsätze an einen Unternehmer, dessen unternehmerische Tätigkeit sich ausschließlich auf die Vermietung von nicht mehr als zwei Wohnungen beschränkt. Dieser Kreis von Leistungsempfängern soll nicht mit zusätzlichen administrativen Verpflichtungen belastet werden.

Die Regelung soll aber erst zum 1.7.2006 in Kraft treten, damit sich betroffene Unternehmer auf die neue Rechtslage einstellen können.

- **Umsatzsteuer für Spielbanken:** Mit Urteil vom 17.2.2005 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Umsatzsteuerbefreiung von Glücksspielen mit Geldeinsatz in zugelassenen öffentlichen Spielbanken gemeinschaftsrechtlich unzulässig ist, wenn gleichzeitig gleichartige Umsätze außerhalb dieser Spielbanken umsatzsteuerpflichtig sind.

Um die umsatzsteuerliche Neutralität herzustellen, werden die bislang umsatzsteuerfreien Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, in die Umsatzsteuerpflicht einbezogen.

- **Beleghandel:** Insbesondere bei Internetauktionen werden vermehrt Tankquittungen, aber auch Bewirtschaftungsrechnungen und andere Belege angeboten, die die Käufer dann zur unrechtmäßigen Geltendmachung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten nutzen.

Durch die Ergänzung der Abgabenordnung wird den Finanzbehörden die Möglichkeit eröffnet, auch die unberechtigte Weitergabe von Belegen als Steuerordnungswidrigkeit zu verfolgen. Die entgeltliche Weitergabe von Belegen wird mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 Euro geahndet.

3. Weitere gravierende Einschnitte für alle Steuerpflichtigen geplant

Einem Blick in den Koalitionsvertrag und seriösen Informationen zufolge sind für die Zukunft noch weitere Änderungen vorgesehen, die nachfolgend stichpunktartig aufgezeigt werden sollen:

Maßnahmen, die noch 2006 greifen sollen:

- Um schnelle Investitionstätigkeit zu mobilisieren, soll die degressive **Abschreibung** (maximal 30 %) – begrenzt bis 31.12.2007 – wieder eingeführt werden.
- Seit dem Veranlagungszeitraum 2003 können Aufwendungen für **haushaltsnahe Dienstleistungen** in Privathaushalten im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Dabei ermäßigt sich zzt. die tarifliche Einkommensteuer um 20 % der geleisteten Aufwendungen, höchstens je Haushalt um 600 Euro pro Jahr.
Neben den haushaltsnahen Dienstleistungen sollen in Zukunft auch private Aufwendungen für Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt und Kinderbetreuungskosten steuerlich Berücksichtigung finden.
- **Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit** bleiben grundsätzlich in bestimmtem Umfang steuer- und sozialversicherungsfrei. Dies soll bei der Sozialversicherung nur für einen Stundenlohn von bis zu 25 Euro gelten (vorher 50 Euro).
- Bei der **Ist-Besteuerung** müssen Unternehmer die Umsatzsteuer erst dann abführen, wenn ihre Kunden die Rechnung beglichen haben.
Die Grenze für die Inanspruchnahme dieser Methode soll in den alten Ländern auf 250.000 Euro Umsatz verdoppelt werden. In den neuen Ländern bleibt sie bei 500.000 Euro.

Ab 1.1.2007 sollen folgende Maßnahmen greifen:

- **Kapitaleinkünfte/private Veräußerungsgeschäfte/Spekulationsfrist:** Die Besteuerung von Kapitaleinkünften und von privaten Veräußerungsgeschäften bei Immobilien und Wertpapieren soll noch in dieser Legislaturperiode verschärft werden. Bei den privaten Veräußerungsgeschäften ist damit zu rechnen, dass die Spekulationsfrist komplett entfällt, sodass Gewinne daraus immer steuerpflichtig werden.
Während für Gewinne aus dem Verkauf von Aktien das Halbeinkünfteverfahren gilt, sollen Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien mit einem Steuersatz von 20 % belegt werden.
- **Arbeitszimmer:** Aufwendungen für das Arbeitszimmer sollen ertragsteuerlich nur noch Berücksichtigung finden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit bildet.
- Der **Sparerfreibetrag** wird nach den Planungen der Koalition ab dem 1.1.2007 von 1.370 Euro auf 750 Euro (Verdoppelung bei Ehegatten) gekürzt.
- Die **Pendlerpauschale** von 30 Cent soll erst ab dem 21. Kilometer gewährt werden.
- Auch die Abschaffung von Rückstellungen für **Jubiläumszuwendungen**, die Beseitigung der Steuerfreiheit für **Sachbezüge in Form von Vermögensbeteiligungen** und für **Bergmannsprämien** stehen auf dem Plan.
- Zur Debatte steht auch die Einschränkung des Bezugsrechts auf **Kindergeld** bzw. die Gewährung eines **Kinderfreibetrags** bis zum 25. Lebensjahr.
- **Umsatzsteuer:** Die Planungen sehen vor, den Umsatzsteuersatz von 16 auf 19 % zu erhöhen, der reduzierte Umsatzsteuersatz von 7 % bleibt nach derzeitigem Kenntnisstand unverändert.
- **Lohnnebenkosten:** Die **Arbeitslosenversicherung** wird nach dem Willen der Koalitionspartner um zwei Prozentpunkte von 6,5 % auf 4,5 % gesenkt. Damit sollen die Unternehmen entlastet werden.
- **"Reichensteuer":** Der Koalitionsvertrag sieht vor, den **Spitzensteuersatz** für Topverdiener um drei Punkte auf 45 % zu erhöhen. Der erhöhte Steuersatz soll bei Einkommen ab 250.000 Euro für Ledige bzw. 500.000 Euro für Verheiratete zum Tragen kommen. Von der Erhöhung des Steuersatzes sind jedoch gewerbliche Einkünfte ausgenommen.
- **Erbschaft-/Schenkungssteuer:** Hier ist damit zu rechnen, dass sich alle Vermögenswerte am gemeinen Wert orientieren werden, was eine erhebliche Erhöhung der Bemessungsgrundlage – insbesondere bei Grundvermögen – bedeutet.
Beim Generationenwechsel im Unternehmen wird für jedes Jahr der Unternehmensfortführung durch den Erben bzw. Beschenkten zum Erhalt der Arbeitsplätze die auf das übertragene Unternehmen entfallende Erbschaftsteuerschuld reduziert. Sie entfällt ganz, wenn das Unternehmen mindestens zehn Jahre nach Übergabe fortgeführt wird.
- **Rentenversicherung:** Die Bundesregierung will ab dem 1.1.2007 den Rentenversicherungsbeitrag von 19,5 auf 19,9 % anheben. In Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang soll schrittweise eine 2012 beginnende Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre erfolgen und bis 2035 abgeschlossen sein.
- Die **Arbeitslosenversicherung** wird nach dem Willen der Koalitionspartner um zwei Prozentpunkte von 6,5 % auf 4,5 % gesenkt. Damit sollen die Unternehmen entlastet werden.

Weitere geplante Maßnahmen:

- **Unternehmenssteuerreform:** Zum 1.1.2008 soll eine Reform der Unternehmensbesteuerung mit international wettbewerbsfähigen Steuersätzen in Kraft treten, die weitgehende Rechtsform- und Finanzierungsneutralität, aber auch Einschränkung von Gestaltungsmöglichkeiten anstrebt.
- **Kündigungsschutz:** Auf der einen Seite soll die Möglichkeit gestrichen werden, Arbeitsverträge in den ersten 24 Monaten sachgrundlos zu befristen. Gleichzeitig können Arbeitgeber bei der Neueinstellung anstelle der gesetzlichen Regelwartezeit (Probezeit) von sechs Monaten mit dem Einzustellenden eine Wartezeit von bis zu 24 Monaten vereinbaren. Die Option entsteht auch bei einer erneuten Einstellung beim selben Arbeitgeber, wenn seit dem Ende des vorhergehenden Arbeitsvertrages mindestens sechs Monate vergangen sind.

Für Existenzgründer bleibt die Möglichkeit erhalten, in den ersten vier Jahren nach ihrer Gründung Verträge mit sachgrundloser Befristung bis zu 48 Monaten abzuschließen.

Bitte beachten Sie, dass alle o. g. Aussagen noch gesetzlich verankert werden müssen. Während des Gesetzgebungsverfahrens können sich Änderungen ergeben, die bei Ausarbeitung dieses Informationsschreibens noch nicht bekannt waren. Wir halten Sie weiter auf dem Laufenden.

4. Aufwendungsausgleichsgesetz seit 1.1.2006 in Kraft

Das "Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung" wurde noch im Dezember 2005 verabschiedet und trat zum 1.1.2006 in Kraft. Zu den wesentlichen Neuerungen des Aufwendungsausgleichsgesetzes gehören:

- die Teilnahme aller Arbeitgeber am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen (U 2) unabhängig von der Betriebsgröße,
- die Festschreibung einer für alle Krankenkassen einheitlichen Grenze von in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmern für die Teilnahme am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit (U 1);
- die Erweiterung des Erstattungsanspruchs bei Arbeitsunfähigkeit für diese Betriebe auf die Entgeltfortzahlung an Angestellte,
- die Erweiterung der an den Ausgleichsverfahren teilnehmenden Kassen auf die Ersatzkassen.

Arbeitgeberaufwendungen im Rahmen des Ausgleichsverfahrens bei Krankheit werden weiterhin in Höhe von bis zu 80 % des nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz fortzuzahlenden Arbeitsentgelts erstattet. Im Rahmen des Ausgleichsverfahrens bei Schwangerschaft und Mutterschaft erfolgt die Erstattung zu 100 % der nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes zu erbringenden Arbeitgeberaufwendungen.

5. Benzinrechnungen über 100 Euro

Insbesondere bei Rechnungen, die den Betrag von 100 Euro übersteigen – und hier seien Benzinrechnungen einmal ausdrücklich erwähnt –, kann es zu Schwierigkeiten beim Vorsteuerabzug kommen. Beträgt der Gesamtbetrag weniger als 100 Euro, gilt die Benzinrechnung als sog. Kleinbetragsrechnung. Für den Vorsteuerabzug ist in diesem Fall die Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistenden, die Rechnungsnummer und der Name und die Anschrift des Leistungsempfängers nicht erforderlich.

Die immer höheren Benzinpreise können jedoch dazu führen, dass die Rechnung die 100-Euro-Grenze übersteigt. In diesem Fall greifen die strengen Vorschriften für die Rechnungsausstellung. Steuerpflichtige müssen dann darauf achten, dass sie eine ordnungsgemäße Rechnung mit allen für den Vorsteuerabzug erforderlichen Angaben erhalten – was in der Praxis oftmals Schwierigkeiten bereitet.

Ein Kassenbono oder eine gängige Quittung der Tankstelle reicht bei Beträgen über 100 Euro nicht mehr aus. Als Alternative bleibt bei einem Betrag von unter 100 Euro den Hahn zuzudrehen.

6. Aufbewahrung von Rechnungen (auf Thermopapier)

- **Unternehmer** haben ein Doppel der Rechnung, die sie selbst oder ein Dritter in ihrem Namen und für ihre Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die sie erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder ein Dritter in dessen Namen und für dessen Rechnung ausgestellt hat, *zehn Jahre* lang aufzubewahren. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine elektronische oder bildliche Speicherung bei Vernichtung der Originalrechnung möglich. Bei elektronisch übermittelten Rechnungen hat der Unternehmer auch die Nachweise über die Echtheit und Unversehrtheit der Daten aufzubewahren. Bei einem *Verstoß* gegen die Aufbewahrungsvorschrift können *bis zu 5.000 Euro Bußgeld* verhängt werden.

- **Privatpersonen**, die von Unternehmern für eine Werklieferung oder sonstigen Leistung *im Zusammenhang mit einem Grundstück* eine Rechnung erhalten haben, sind verpflichtet diese Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage *zwei Jahre lang* aufzubewahren. Bei einem Verstoß können *bis zu 500 Euro Bußgeld* verhängt werden.

Auf diese neue Aufbewahrungspflicht für Privatpersonen muss der Unternehmer in der Rechnung z. B. folgendermaßen hinweisen: „*Seit dem 1.8.2004 sind Privatpersonen gesetzlich verpflichtet, diese Rechnung zwei Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.*“

- **Rechnungen auf Thermopapier:** Rechnungen, die Unternehmen ausstellen, sowie alle Rechnungen, die sie erhalten, müssen über den gesamten Zeitraum von zehn Jahren gut lesbar sein. In diesem Zusammenhang gilt es darauf hinzuweisen, dass die Schrift von Belegen und Rechnungen auf Thermopapier (z. B. Tankquittungen) häufig bereits nach kurzer Zeit verblasst und nicht mehr lesbar ist. Es wird deshalb *dringend empfohlen*, diese Rechnungen zeitnah auf normales Papier zu kopieren und die Kopie zur Originalrechnung zu heften.

7. Neuregelungen der Bekanntmachungen bei der GmbH

Seit dem 1.4.2005 gilt die neue gesetzliche Regelung, wonach bekanntmachungspflichtige Tatsachen im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) als Basisgesellschaftsblatt zu veröffentlichen sind. Darunter fallen die Rückzahlung von Nachschüssen, der Wechsel im Aufsichtsrat, die Herabsetzung des Stammkapitals und Anmeldung der Auflösung und Verteilung des Vermögens.

Bekanntmachungen nach dem 1.4.2005 müssen zwingend auch im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen. Bekanntmachungen vor dem 1.4.2005 brauchen nicht mehr im elektronischen Bundesanzeiger wiederholt werden. Satzungsregelungen aus der Zeit vor dem 1.4.2005, die auf den Bundesanzeiger abstellen, sind nicht als eine zusätzliche Bekanntmachungspflicht in der Druckausgabe zu verstehen. Bestimmt die Satzung auch andere Bekanntmachungsblätter, ist der Satzung insoweit zu folgen. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte bei Satzungen nach dem 1.4.2005 darauf geachtet werden, dass der elektronische Bundesanzeiger festgelegt wird.

8. Solidaritätszuschlag im Jahr 2002 verfassungsgemäß?

Nachdem bereits für die Jahre 1991 und 1992 ein Solidaritätszuschlag erhoben wurde, gilt seit 1995 ein neues Solidaritätszuschlaggesetz, das *keine Befristung* enthält.

Beim Finanzgericht Münster war ein Verfahren zu der Frage anhängig, ob der Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer im Jahre 2002 verfassungsgemäß ist.

Der Solidaritätszuschlag stellt nach Auffassung der Kläger spätestens seit dem Veranlagungszeitraum 2002 eine verfassungswidrige Sondersteuer dar. Zwar dürfe der Staat Sonderabgaben einführen, um kurzfristig punktuelle Notstände zu bewältigen, bei dem Solidaritätszuschlag handele es sich jedoch nicht um eine solche kurzfristige Abgabe.

Das FG Münster kam zu dem Entschluss, dass die Erhebung des Solidaritätszuschlags nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Die Revision gegen das Urteil (12 K 6263/03 E) wurde ausgeschlossen. Daraufhin haben die Kläger beim Bundesfinanzhof Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az: VII B 324/05), sodass die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes noch offen ist.

Gegen Steuerbescheide bezüglich des Solidaritätszuschlages kann Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

9. Verspätungszuschlag bei verspäteter Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

Stellt ein Unternehmer beim Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer, dann gilt die gewährte Fristverlängerung so lange, bis der Unternehmer seinen Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Die Dauerfristverlängerung wird unter der Auflage gewährt, dass der Unternehmer eine Sondervorauszahlung auf die Umsatzsteuer für das Kalenderjahr entrichtet, die ein Elftel der Summe der Vorauszahlungen Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr beträgt. Der Unternehmer muss die Sondervorauszahlung selbst berechnen und bis zum 10. Februar (gesetzlicher Zeitpunkt der Abgabe der ersten Voranmeldung) anmelden und entrichten.

Da es sich um eine Steueranmeldung handelt, kann das Finanzamt bei verspäteter Erfüllung der Verpflichtung zur Berechnung, Anmeldung und Entrichtung einen Verspätungszuschlag festsetzen. Ob bzw. in welcher Höhe im Einzelfall ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird, liegt im Ermessen des Finanzamtes. Der **Verspätungszuschlag** darf 10 % der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Messbetrags nicht übersteigen und höchstens 25.000 Euro betragen.

10. Änderung bei der erbschaftsteuerlichen Behandlung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds

Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds konnten bisher wie Betriebsvermögen günstig im Rahmen einer Schenkung oder Erbschaft übertragen werden. Diese steuerlichen Vergünstigungen (günstiger Bedarfswert, hoher Freibetrag, Bewertungsabschlag, Entlastungsbetrag) werden nach einem koordinierten Ländererlass der Finanzverwaltung nicht mehr gewährt, wenn die Beteiligung indirekt über eine Treuhandgesellschaft eingegangen wird.

Künftig sind die Beteiligungen als Sachleistungsanspruch mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) zu bewerten. Vor dem 1.7.2005 begründete Treuhandverhältnisse sind von dieser Neuregelung allerdings erst betroffen, wenn die Übertragung und somit die Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer erst nach dem 30.6.2006 erfolgt bzw. entsteht.

Direkte Beteiligungen sind von der Änderung nicht betroffen. Steuerpflichtige können ggf. eine Umwandlung der treuhänderischen in eine direkte Beteiligung in Betracht ziehen.

Welche Kosten und Risiken mit der Umwandlung zusammenhängen, sollte im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Vergünstigungen für Direktbeteiligungen in Folge einer gesetzlichen Änderung entfallen werden.

11. Fälligkeit von Beiträgen aus einmalig gezahlten Arbeitsentgelten

Ab dem 1.1.2006 ist grundsätzlich – mit einer Übergangsregelung – der Gesamtsozialversicherungsbeitrag spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld fällig. Bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt entstehen die Beitragsansprüche jedoch erst, wenn dieses ausgezahlt worden ist.

Die Fälligkeit der Beiträge aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt wird aber nicht allein am Vorgang der Auszahlung festgemacht. Der Arbeitgeber müsse vielmehr bei der Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für den Beitragsmonat feststellen, ob die Einmalzahlung mit hinreichender Sicherheit in diesem Beitragsmonat ausgezahlt wird.

Beiträge aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt würden in dem Monat fällig, in dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ausgezahlt werden soll, und zwar auch dann, wenn die Einmalzahlung zwar noch im laufenden Monat, aber erst nach dem für diesen Monat geltenden Fälligkeitstermin ausgezahlt wird.

12. Die englische "Limited" und die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung mitarbeitender Gesellschafter

Die Gründung einer GmbH in Deutschland setzt neben hohen Gründungskosten und der erforderlichen notariellen Beurkundung eine Stammeinlage von mindestens 25.000 Euro voraus, wobei die Hälfte (also 12.500 Euro) auf ein Bankkonto der GmbH eingezahlt oder als Sacheinlage geleistet werden muss. In Großbritannien kann dagegen eine "Limited" schon mit einem Mindestkapitaleinsatz von ca. 1,50 Euro

gegründet werden, und zwar in der Regel innerhalb von zwei Wochen bzw. in Einzelfällen sogar schon binnen 24 Stunden.

Die englische Limited ist genau wie die GmbH eine juristische Person, die erst durch ihre Organe handlungsfähig wird. Sie hat drei Organe – die Direktoren (directors), den Schriftführer (company secretary) und die Gesamtheit der Gesellschafter (members).

Sie muss mindestens einen Direktor haben, der mit dem Geschäftsführer einer GmbH vergleichbar ist. Die Direktoren haben im Rahmen der Gesellschaftssatzung und der Gesetze die Geschäfte der Gesellschaft zu leiten und vertreten sie gemeinsam (abdingbar durch Satzungsrecht). Soweit von der Satzung nicht abweichend geregelt, kann der Direktor gleichzeitig Gesellschafter sein, muss es aber nicht. Wie bei der GmbH (Fremdgeschäftsführer) ist die Geschäftsführung also durch Fremdorganschaft möglich.

Ein weiteres obligatorisches Organ der englischen Limited ist der company secretary. Eine Entsprechung im deutschen Gesellschaftsrecht gibt es für ihn nicht. Er kann in etwa mit einem Schriftführer oder Geschäftsstellenleiter verglichen werden. Die ihm zugewiesenen Aufgaben sind verwaltender und formeller Natur. Auch ein Direktor kann die Funktion des Schriftführers übernehmen, sofern er nicht der einzige Direktor ist, d. h., wenn die Gesellschaft nur einen Direktor hat, kann er nicht gleichzeitig Schriftführer sein.

Die Gesellschafter können durch Abstimmung in der Gesellschafterversammlung Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft nehmen. Die meisten Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden im Wege einer ordinary resolution, d. h. mit einfacher Mehrheit gefasst. Dies gilt beispielsweise auch für die Abwahl eines Direktors. Die Art der Abstimmung, d. h. ob sie nach Köpfen oder Anteilen erfolgt, richtet sich nach der Satzung der Gesellschaft. Im Zweifel ist gesetzlich eine Abstimmung nach Köpfen vorgesehen.

Mitarbeitende Gesellschafter einer englischen Limited sind sozialversicherungsrechtlich analog den Gesellschafter-Geschäftsführern, mitarbeitenden Gesellschaftern und Fremdgeschäftsführern einer GmbH zu beurteilen. Schriftführer und Direktoren, die nicht gleichzeitig Gesellschafter der englischen Limited sind, werden entsprechend den Fremdgeschäftsführern einer GmbH als abhängig Beschäftigte der Gesellschaft beurteilt.

Soweit es bei einer kapitalmäßigen Beteiligung an der Limited darum geht, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis aufgrund maßgeblichen Einflusses auf die Geschicke der Gesellschaft von vornherein ausgeschlossen ist, gilt zu beachten, dass Beschlüsse in der englischen Limited regelmäßig mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Auch bei mitarbeitenden Gesellschaftern einer englischen Limited ist grundsätzlich die Durchführung eines sozialversicherungsrechtlichen Statusfeststellungsverfahrens möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Beschäftigungsverhältnis nicht von vornherein ausgeschlossen ist und objektive Zweifel über den Status bestehen.

13. Basel II – Übergangsfrist endet zum 31.12.2006

Nach einer einjährigen Übergangsphase regelt Basel II endgültig ab 1.1.2007 die Kriterien für die Vergabe von Krediten. Durch die Bestimmungen soll eine risikogerechtere Eigenkapitalunterlegung von Krediten ermöglicht werden. Basel II besteht aus insgesamt drei Säulen:

- **Mindestkapitalanforderungen:** Die erste Säule beinhaltet Vorschriften für die Kreditinstitute zur Eigenmittelunterlegung von Kreditausfall-, Marktpreis- und operationellem Risiko.
- **Ausführliche Überprüfungsverfahren:** Diese zweite Säule gibt eine laufende und regelmäßige Überprüfung der Banken durch die Bankenaufsicht vor.
- **Marktdisziplin und Offenlegung:** Die dritte Säule verpflichtet die Finanzinstitute zur Offenlegung der Eigenkapitalstruktur und der eigenen Risikosituation.

Damit die Banken die Bonität eines Unternehmens überblicken können, werden sog. Ratings – also die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage – bei den Kredit suchenden Unternehmen durchgeführt, anhand derer die Ausfallwahrscheinlichkeit der Bonität gemessen wird.

Beim Rating werden neben den sog. "harten" Faktoren auch "weiche" Faktoren eines Unternehmens berücksichtigt. Bei der Bewertung steht A für eine gute und D für eine schlechte Bonitätsstufe. Als Bewertungskriterien kommen in Betracht:

- gesamtwirtschaftliche Verhältnisse (Jahresabschluss, gesamte Vermögensverhältnisse), • das Management, hier insbesondere die Qualität der Geschäftsführung, des Rechnungswesens, ggf. der Kostenrechnung, des Controllings, • die Marktentwicklung und Konjunkturabhängigkeit, • Arbeitnehmerqualifikation, • Risiken im Vertrieb wie z. B. beim Export, • Produkt- und Sortimententwicklung, • Kundenbetreuung und Kundentransparenz, • sowie die weitere Unternehmens-Entwicklungsmöglichkeit.

Auch wenn die Regelungen von Basel II erst ab 2007 rechtskräftig umgesetzt werden müssen, sollten sich Unternehmer nunmehr engagierter darüber informieren und auf die erforderlichen Notwendigkeiten einstellen. Möglicherweise sind zur Erfüllung der Vorgaben umfangreiche und kostenintensive Änderungen – wie z. B. Erstellung eines Businessplans oder die Einführung eines Risikomanagementsystems – vorzunehmen.

14. Betrügerische E-Mails beim Online-Banking

In jüngster Zeit werden in betrügerischer Absicht massenhaft E-Mails verschickt, die bei Online-Banking-Kunden den Eindruck erwecken sollen, sie stammten von "ihrem" Kreditinstitut. Mit Worten wie "Sicherheitsaktualisierung", "Überprüfung der Konten auf Sicherheitsstandards" oder "virtuelle Kundenbetreuung" wird der Empfänger aufgefordert, über einen beigefügten Link persönliche Zugangsdaten wie PIN, TAN, Geheimzahl und/oder das persönliche Kennwort einzugeben. Die Internetseite, die sich dabei öffnet, sieht der Webseite des Kreditinstitutes oft täuschend ähnlich. Befolgt der Kunde die Anweisungen, ermöglicht er den Betrügern vollen Zugriff auf sein Konto.

Anmerkung: Sollte der Ablauf beim Online-Banking einmal von dem bekannten Verfahren abweichen, ist es ratsam – *ohne eine Transaktion vorzunehmen* – das Kreditinstitut persönlich oder telefonisch, nicht jedoch über die oftmals in den Betrugs-Mails angegebene Telefonnummer zu benachrichtigen. Schon bei geringstem Zweifel ist es ratsam sich bei der Bank rückzuversichern, ob die Veränderungen im Ablauf des Online-Bankings oder in der Eingabemaske wirklich von dem Institut ausgehen. Geben Sie niemals eine TAN ein, wenn diese nicht konkret für die Bestätigung eines Auftrages (Zahlungs- oder Überweisungsauftrag bzw. Einrichtung oder Änderung von Daueraufträgen) innerhalb des Online-Banking benötigt wird.

Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die Berechnung von Verzugszinsen

1.1.2002 - 30.6.2002 =	2,57 %
1.7.2002 - 31.12.2002 =	2,47 %
1.1.2003 - 30.6.2003 =	1,97 %
1.7.2003 - 31.12.2003 =	1,22 %
1.1.2004 - 30.6.2004 =	1,14 %
1.7.2004 - 31.12.2004 =	1,13 %
1.1.2005 - 30.6.2005 =	1,21 %
1.7.2005 - 31.12.2005 =	1,17 %
ab 1.1.2006 =	1,37 %

Verzugszinssatz ab 1.1.2002:
(§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern: Basiszinssatz + 5%-Punkte
Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern: Basiszinssatz + 8%-Punkte

Verbraucherpreisindex
(2000 = 100)

2005:

November = 108,6; Oktober = 109,1; September = 109,1; August = 108,7;
Juli = 108,6; Juni = 108,1; Mai = 108,0; April = 107,7; März = 107,6,
Februar = 107,3; Januar = 106,9

2004:

Dezember = 107,3; November = 106,2; Oktober = 106,6;
September = 106,4; August = 106,7; Juli 106,5; Juni = 106,2; Mai = 106,2;
April = 106,0; März = 105,7; Februar = 105,4; Januar = 105,2

2003:

Dezember = 105,1; November = 104,3; Oktober = 104,5;
September = 104,5; August = 104,6; Juli = 104,6; Juni = 104,4

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.